



Statuten der Sozialdemokratischen Partei Sektion Imboden

Verabschiedet an der Generalversammlung (GV) der SP Imboden vom 19. März 2024.

A. Grundlagen
Art. 1 Name und Sitz ¹ Die Sozialdemokratische Partei Imboden ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die SP Imboden ist eine Sektion der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Graubünden und der SP Schweiz. Statuten und sonstige Beschlüsse dieser Organisationen sind auch für die SP Imboden verbindlich. ² Sitz der SP Imboden ist in Domat/Ems.
Art. 2 Zweck Die SP Imboden kämpft für die Verwirklichung des demokratischen Sozialismus in einer lebenswerten Umwelt. Sie setzt sich in der Region Imboden für die wirtschaftliche, politische und kulturelle Entwicklung im Sinne der Sozialdemokratie ein. Sie bekennt sich ausserdem zum gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen Gedankengut.
Art. 3 Finanzierung ¹ Die SP Imboden finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Behördenspenden und weiteren Zuwendungen. Die Behördenspenden richten sich nach dem Reglement der SP Graubünden. Für die Vereinsschulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. ² Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
B. Beitritt, Mitgliedschaft, Mitgliederbeiträge



Art. 4 Entstehung und Mitgliedschaft

¹ Mitglied der SP Imboden kann jede in der Region Imboden wohnhafte Person werden, die im Sinne des Zweckartikels mitwirken möchte. Wo es besondere Gründe rechtfertigen, werden auch Personen aufgenommen, die nicht in der Region Imboden wohnen.

² Wer aus einer anderen Sektion des SP Schweiz oder durch Beschluss einer höheren Parteinstanz aus der Partei ausgeschlossen wurde, kann nur aufgenommen werden, wenn die Statuten der SP Schweiz dies zulassen.

³ Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstands.

⁴ Kein Mitglied darf gleichzeitig einer schweizerischen parteipolitischen Organisation angehören, die nicht der SP Schweiz angeschlossen ist.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod des Mitglieds;
- b) durch Austritt aus der Partei;
- c) durch den Übertritt in eine andere Sektion der SP Schweiz;
- d) durch Streichung;
- e) durch Ausschluss.

Art. 6 Austritt/ Übertritt

Der Austritt oder der Übertritt eines Mitglieds in eine andere Sektion erfolgt nach schriftlicher Mitteilung an den Vorstand und nach erfolgter Begleichung fälliger Beiträge.

Art. 7 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch Beschluss der Generalversammlung festgesetzt.

Art. 8 Nicht bezahlte Mitgliederbeiträge

¹ Ein Mitglied, das trotz Mahnung mit der Entrichtung der Beiträge mehr als ein Jahr im Rückstand ist, obwohl ihm deren Bezahlung zuzumuten gewesen wäre, verliert seine Mitgliedschaft auf Beschluss des Vorstands durch Streichung aus dem Verzeichnis. Dieser Beschluss kann innert 14 Tagen von der Mitteilung an angefochten werden. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Die nächste Sektionsversammlung entscheidet unter Vorbehalt eines Rekurses an die höhere Instanzen der Partei.



² Der Vorstand ist berechtigt, in finanzielle Not geratenen Mitglieder die Mitgliederbeiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

Art. 9 Ausschluss

¹ Aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstands durch Beschluss einer Sektionsversammlung aus der Partei ausgeschlossen werden. Ein solcher Beschluss kann nur gefasst werden, wenn die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe dieses Verhandlungsgegenstands schriftlich zu der Versammlung eingeladen worden sind. Das auszuschliessende Mitglied muss durch eingeschriebenen Brief eingeladen werden.

² Die Rechtsmittel gegen diesen Entscheid der Sektionsversammlung richten sich nach den Statuten der kantonalen und der schweizerischen Partei.

³ Von den höheren Parteinstanzen verhängte Ausschlüsse sind auch für die SP Imboden rechtskräftig und werden durch den Vorstand vollzogen.

C. Organisation, Verwaltung

Art. 10 Vereinsorgane

Die Organe der SP Imboden sind:

- a. Generalversammlung;
- b. Sektionsversammlung;
- c. Vorstand;
- d. Revisoren/-Innen;
- e. Ortsgruppen.

Art. 11 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das höchste Organ der Sektion und findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Sie ist befugt, im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften Entscheidungen, die ihr selbst zustehen würden, dem Vorstand oder Ortsgruppen zu übertragen.

Art. 12 Aufgaben der Generalversammlung

Zu den Aufgaben der Generalversammlung gehören:

- a. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstands und der Ortsgruppen;
- b. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisoren/-innen;
- c. Wahlen:
 - Präsident/-in
 - Kassier/-in
 - mindestens 3 weitere Vorstandsmitglieder
 - 2 Revisoren/-innen



- ständige Delegierte;
- d. Festsetzung des Mitgliederbeitrags;
e. Festsetzung des Budgets.

Art. 13 Aufgaben der Sektionsversammlung

Zu den Aufgaben der Sektionsversammlung gehören vor allem die Behandlung der laufenden Geschäfte und die Erledigung aller Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zustehen.

Art. 14 Fristen

Die Einladung zur Generalversammlung und zu Sektionsversammlungen erfolgen schriftlich und / oder per Mail unter Angabe der zu behandelnden Traktanden. Die Einladung zur Generalversammlung muss bei den Mitgliedern mindestens 20 Tage die Einladung zu Sektionsversammlungen mindestens 10 Tage im Voraus erfolgen.

Art. 15 Abstimmungen

Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung. Ein Fünftel der Anwesenden kann eine geheime Abstimmung verlangen. Massgebend ist das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Geschäft als abgelehnt.

Art. 16 Wahlen

Die Wahlen erfolgen offen. Ein Fünftel der Anwesenden kann eine geheime Wahl verlangen. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr.

Art. 17 Protokollführung

Über die Verhandlungen der Versammlungen wird ein Protokoll geführt, dass alle Anträge und Beschlüsse enthalten soll. Das Protokoll wird den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht und in der folgenden Versammlung verabschiedet.



Art. 18 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

² Präsidium und Kassier/-in werden von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

³ Der Vorstand vertritt die Partei gegen aussen. Präsident/-in und Kassier/-in führen die rechtsgültige Unterschrift für die Partei. Die Sitzungen des Vorstands werden durch den Präsidenten / die Präsidentin einberufen oder wenn dies die Hälfte des Vorstands verlangt.

⁴ Gültige Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder eingeladen worden sind und die Mehrheit von ihnen anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Geschäft als abgelehnt. Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder telefonischem Weg gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied gegen dieses Verfahren Einspruch erhebt.

⁵ Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte der Partei. Er ist zuständig für die Werbetätigkeit, den Einzug der Beiträge und die Verwendung der Geldmittel der Partei im Rahmen der von der General- oder Sektionsversammlung gefassten Beschlüsse.

Art. 19 GPK

Die GPK besteht aus 2 Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt. Sie überwachen die Verwaltung des Vermögens der Partei und die Einhaltung der Beschlüsse der General- und Sektionsversammlungen und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.

Art. 20 Ortsgruppen

¹ Um auf lokaler Ebene (in der Regel Gemeindeebene) aktiv zu sein, können Ortsgruppen gebildet werden. Diese haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Ortsgruppen sind mit mindestens einem Mitglied im Sektionsvorstand vertreten, wobei eine Kumulation der Ämter zulässig ist (z. B. Sektionspräsidium und gleichzeitig Vertreter/-in einer Ortsgruppe).

² Die Ortsgruppen können zusätzliche Veranstaltungen, Versammlungen und Aktionen planen und durchführen, wobei die Sektion die jeweiligen Ortsgruppen auf Antrag hin finanziell und organisatorisch im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützt.

D. Revision der Statuten



Art. 21

Diese Statuten können jederzeit durch eine unter Angabe dieses Geschäfts einberufene Generalversammlung revidiert werden. Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.